

Epidemiologie

Auffällige Geburtenzahlen im Heidekreis und in Faßberg (Landkreis Celle)

Nachtrag

Wir sind in unserer Veröffentlichung vom 7. Juni 2018 [1] aufgrund einer mißverständlichen Formulierung in der angegebenen Quelle irrtümlich davon ausgegangen, daß die Uranmunitionstests 1983 auf dem Truppenübungsplatz Munster stattgefunden hätten. Nach einer persönlichen Mitteilung durch Frieder Wagner fanden sie jedoch vom 26. bis 30. August 1983 auf dem circa 20 Kilometer südwestlich gelegenen Truppenübungsplatz Bergen statt. Laut Angaben in einem Wehrdienstbeschädigungsverfahren – einer der beteiligten Soldaten war an Krebs er-

krankt und ist daran noch vor Abschluß des Verfahrens verstorben – sind innerhalb dieser fünf Tage von sechs Leopard-Panzern jeweils 50 bis 60 Granaten mit DU-Penetratoren verschossen worden. Obwohl die Antragsgegnerin das abstritt, konnte das durch den Labornachweis von Uranspuren an von den Soldaten als Souvenir aufbewahrten Kartuschen belegt werden.

Demnach wurden mindestens 300 Projektilen verschossen. Die DU-Penetratoren wiegen circa 4,5 Kilogramm, somit kamen mindestens 1,35 Tonnen Uran zum Einsatz, von

dem ein großer Anteil beim Auftreffen zerstäubt. Im betreffenden Zeitraum herrschte warmes, niederschlagsfreies Sommerwetter bei klarem Himmel und aufgrund der stabilen Großwetterlage annähernde Windstille. Unter diesen Umständen bildet sich über der wechselhaften Heidelandschaft eine lebhaft thermische Konvektion aus. Insbesondere heizen sich die vegetationsarmen Flächen des Truppenübungsplatzes und die weiter südlich liegenden Kulturfleichen im Sonnenlicht stark auf, wodurch Aufwinde entstehen, während die nördlich und östlich gelegenen, teilweise bewaldeten Heideflächen kühler bleiben und es dort zu Fallwinden kommt. Es ist damit plausibel, daß sich der Uranaustaub über die in der Untersuchung als auffällig festgestellten Gemeinden verteilt haben könnte. Insofern ändert der andere Ort nichts

an der Aussagekraft der Befunde.

Die betreffenden Versuche sind im sogenannten Sommer-Bericht [2] nicht erwähnt. Jedoch werden dort Schießversuche mit Uranmunition in den 1970er Jahren auf dem Schießplatz der Firma Rheinmetall in Unterlüß (jetzt Gemeinde Südheide südlich von Faßberg) aufgeführt.

Die Autoren

1. H. Scherb, R. Kusmierz, K. Voigt: Auffällige Geburtenzahlen im Heidekreis und in Faßberg (Landkreis Celle), Strahlentelex 754-755 v. 7.6.2018, S. 1-6, www.strahlentelex.de/Stx_18_754-755_S01-06.pdf
2. Die Bundeswehr und ihr Umgang mit Gefährdungen und Gefahrstoffen, Bericht des Arbeitsstabes Dr. Sommer, 21. Juni 2001, http://gruppen.tu-bs.de/studver/StudResK/bericht_uran.pdf

Folgen von Fukushima

Wie viel wert ist die Heimat?

Die Gerichtsverfahren nach der AKW-Katastrophe in Japan

Bericht des japanischen Journalisten FUKUMOTO Masao [1]

Nach der AKW-Katastrophe sind mehr als sieben Jahre vergangen. In wenige Sperrgebiete wird eine Rück-siedlung noch für unmöglich gehalten. Obwohl alle anderen Sperrgebiete inzwischen für die Rückkehr freigegeben wurden, sind noch mehr als 45.000 Menschen nicht in ihre Heimat zurückgekehrt. Davon leben knapp 34.000 Menschen außerhalb der Präfektur Fukushima. [2] Sie sind aufgrund der radioaktiven Belastung zwangsweise oder freiwillig evakuiert.

Wie ich mehrmals in meinen früheren Artikeln im Strahlentelex berichtet habe [3], bekommen die Zwangsevakuier-ten nur noch ein Jahr lang

nach der Freigabe eines Sperrgebietes für die Rück-siedlung Entschädigungszahlungen. Da die letzte Freigabe Ende März 2017 erfolgte, bekommen jetzt die evakuiert lebenden Betroffenen aus den für die Rück-siedlung freigegebenen Sperrgebieten keine Entschädigung mehr. Sie gelten jetzt als freiwillig evakuiert. Für die freiwillig Evakuierten wurde die kostenlose Zurverfügungstellung einer Wohnung oder eines Wohnhauses Ende März 2017 ein-gestellt.

Wer trägt die Verantwortung für die AKW-Katastrophe?

Für die Zahlung der Entschädigung ist die Betreiberfirma

des Unfall-AKW's Tepco zuständig, und die Entschädigungen wurden und werden noch im Namen der Firma bezahlt. Die Höhe der Entschädigung wurde individuell nach einer Interimsrichtlinie der japanischen Regierung festgelegt, und die dafür notwendigen Finanzmittel wurden zuerst und werden weiterhin zum großen Teil vom japanischen Staat zur Verfügung gestellt. [4]

Nach der Interimsrichtlinie für die Entschädigung bekam und bekommt jeder Zwangsevakuier-ter monatlich 100.000 Yen (ca. 770 EUR). Ferner bekamen zum Beispiel die Betroffenen aus dem für rücksiedlungsunmöglich gehaltenen Sperrgebiet 7 Millionen Yen (ca. 54.000 EUR) als einmalige Zahlung. Dazu wurden noch zusätzlich der Grund und Boden sowie bewegliche Anlagen entschädigt.

Aber alle Betroffenen finden die geleisteten beziehungsweise noch zu leistenden Entschädigungszahlungen gemessen

an ihrem Leiden als zu wenig, und das führte zu Unmut.

Dagegen ist die Betreiberfirma Tepco der Auffassung, dass man die so besonders hohe Flutwelle des Tsunamis nicht habe vorhersehen können. Wenn diese Auffassung akzeptiert würde, dann wäre die AKW-Katastrophe höhere Gewalt, und die Firma Tepco könnte sich zu einem Großteil von ihrer Verantwortung befreien.

Die Nutzung der Kernenergie in Japan wird auch vom Staat stark gefördert. Deshalb stellt sich die Frage, ob auch der japanische Staat für die Katastrophe verantwortlich ist.

Nach der AKW-Katastrophe ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht mehr möglich. Die Heimat ist nicht mehr so, wie es dort früher war. Man hat damit seine Heimat und die damit verbundene Gesellschaft verloren. Wie ist so etwas zu entschädigen? Das soll auch juristisch geklärt und festgelegt werden.

Die Gerichtsverfahren

Es gibt heute circa 30 Klagen in Form von Sammelklagen, mit denen mehr Entschädigungszahlungen verlangt werden. Sie umfassen insgesamt mehr als 12.000 Betroffene. Die Kläger sind sowohl Zwangs- als auch freiwillig Evakuierte, die nun überall in Japan wohnen. Sie schließen sich jeweils an ihren neuen Wohnorten zu einer Klage zusammen.

Von den zivilrechtlich laufenden Gerichtsverfahren ist das erste Urteil im März 2017 in Maebashi gefallen, einer mehr als 110 Kilometer nordwestlich von Tokio entfernt liegenden Stadt. Seitdem wurden in der 1. Instanz bisher insgesamt 7 Urteile verkündet. Die einzelnen Klagen und deren Ergebnisse sind in der Tabelle 1 zusammengefasst.

• Maebashi:

Im Gerichtsverfahren in Maebashi klagten Zwangs- und freiwillig Evakuierte gemeinsam und verlangten vom Staat und der Firma Tepco einheitlich ein Schmerzensgeld in Höhe von 10 Millionen Yen (ca. 77.000 EUR) pro Person [6]. Obwohl das Gericht sowohl der Firma Tepco, als auch dem Staat die Verantwortung zusprach, wurden für die Höhe der Entschädigungen die Maßstäbe der staatlichen Interimsrichtlinie für rechtmäßig erklärt.

• Chiba:

Für den erlittenen Verlust ihrer Heimat forderten die jetzt in der Präfektur Chiba lebenden Zwangs- und freiwillig Evakuierten ebenfalls ein einmaliges Schmerzensgeld in Höhe von 10 Millionen Yen (ca. 77.000 EUR) pro Person sowie ein monatliches Schmerzensgeld in Höhe von 500.000 Yen (circa 3.800 EUR) für die Evakuierung. Obwohl eine Vorhersehbarkeit der hohen Tsunami-Flutwelle vom Gericht bejaht wurde, wurde die Pflicht zur Vermeidung solcher Katastrophen auf die Wirtschaftlichkeit der für die

Vermeidung notwendigen Investition beschränkt. Damit wurde dem Staat keine Verantwortung zugewiesen. Das ist bisher der einzige Fall, in dem keine Verantwortung des Staates festgestellt wurde.

Für den Verlust der Heimat wurde nur den Evakuierten, für die die Rücksiedlung noch nicht möglich ist, ein Schmerzensgeld bis zu 10 Millionen Yen (ca. 77.000 EUR) pro Person zugesprochen. Das bedeutet, dass die zugesprochene Summe 3 Millionen Yen (ca. 23.000 EUR) mehr beträgt als nach der staatlichen Interimsrichtlinie. Für die Evakuierung wurden monatlich bis zu 180.000 Yen (ca. 1.400 EUR) festgesetzt.

• Fukushima:

In der Präfektur Fukushima findet das größte Gerichtsverfahren statt, das unter dem Aufruf „Gebt uns unser Leben zurück! Gebt uns unsere Region zurück!“ geführt wird. Hier wurde nicht nur das Schmerzensgeld für den Verlust der Heimat und für die Evakuierung, sondern auch eine monatliche Entschädigung von 50.000 Yen (ca. 380

EUR) pro Person bis zur Wiederherstellung des Zustandes vor der Katastrophe gefordert.

Aber diese Forderung nach Entschädigung bis zur Wiederherstellung wurde abgewiesen, obwohl die Richter dafür Sympathie zeigten. Juristisch ist auch nicht klar bestimmt, wie so ein Gerichtsurteil vollstreckt werden soll.

Das Gericht urteilte, dass der Staat und die Firma Tepco den AKW-Unfall hätten vermeiden können, wenn sie genügend Gegenmaßnahmen ergriffen hätten. Außerdem wurde den freiwillig Evakuierten wesentlich mehr Entschädigung zugesprochen als nach der staatlichen Interimsrichtlinie. Den südlich in der Präfektur Fukushima lebenden Einwohnern, etwa in der Stadt Shirakawa, die bisher nicht entschädigt worden waren, wurde auch eine Entschädigung zugesprochen.

• Tokio (Februar 2018):

Hier haben die Betroffenen aus dem Sperrgebiet Odaka in der Stadt Minamisoma [7] nur gegen die Betreiberfirma Tepco geklagt. Man hatte ange-

nommen, dass es bis zur Verkündung eines Urteils länger dauert, wenn man auch den Staat anklagen würde.

Sie haben eine Entschädigung von 33 Millionen Yen (ca. 250.000 EUR) pro Person gefordert, da die veränderte Lebensgrundlage auch nach der Rücksiedlung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Das soll Schmerzensgeld für den Verlust der Heimat sein.

Die Firma Tepco betrachtete die bereits nach der staatlichen Interimsrichtlinie gezahlte Entschädigung von 8,5 Millionen Yen (ca. 65.000 EUR) pro Person als angemessen, aber das Gericht verurteilte sie, noch 3,3 Millionen Yen (ca. 25.000 EUR) zusätzlich zu zahlen. Der Vorsitzende Richter begründete das damit, dass das Lebensinteresse und damit ein Grundrecht verletzt wurden, wenn die bis zur AKW-Katastrophe aufgebaute Lebensgrundlage nach der Rücksiedlung verändert bleibt.

• Kyoto:

Die Kläger waren fast nur freiwillig Evakuierte aus der

Tabelle 1: Gerichtsverfahren zu den Sammelklagen nach der AKW-Katastrophe

Landgericht	Maebashi	Chiba	Fukushima	Tokio	Kyoto	Tokio	Fukushima Außenstelle Iwaki
Datum der Urteilsverkündung	17. März 2017	22. Sept. 2017	10. Okt. 2017	7. Febr. 2018	15. März 2018	16. März 2018	22. März 2018
Anzahl der Kläger	137	45	3.824	321	174	47	216
Verantwortung des Staates	Ja	Nein	Ja	nicht Gegenstand der Klage	Ja	Ja	nicht Gegenstand der Klage
Verantwortung der Betreiberfirma Tepco	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
geforderte Entschädigung*	insgesamt ca. 1,5 Mrd. Yen	insgesamt ca. 2,8 Mrd. Yen	insgesamt ca. 16 Mrd. Yen	insgesamt ca. 11 Mrd. Yen	insgesamt ca. 850 Mio. Yen	insgesamt ca. 635 Mio. Yen	insgesamt ca. 13,3 Mrd. Yen
zugesprochene Entschädigung*	insgesamt ca. 39 Mio. Yen für 62 Kläger	insgesamt ca. 376 Mio. Yen für 42 Kläger	insgesamt ca. 500 Mio. Yen für 2.907 Kläger	insgesamt ca. 1,1 Mrd. Yen für 318 Kläger	insgesamt ca. 110 Mio. Yen für 110 Kläger	insgesamt ca. 59 Mio. Yen für 42 Kläger	insgesamt ca. 610 Mio. Yen für 213 Kläger

(Quelle: aus verschiedenen Quellen [5] durch den Verfasser zusammengestellt)
(*: 10 Mio. Yen = ca. 77.000 EUR, 1 Mrd. Yen = 77 Mio. EUR)

Präfektur Fukushima und den um Fukushima liegenden Präfekturen wie Miyagi, Tochigi, Ibaragi und Chiba.

Den freiwillig Evakuierten wurde eine Entschädigung zugesprochen, aber als einmalige Zahlung wurden nur 1 Million Yen (ca. 7.700 EUR) festgesetzt, obwohl 5,5 Millionen Yen (ca. 42.000 EUR) gefordert worden waren.

• **Tokio** (März 2018):

Hier haben auch fast nur freiwillig Evakuierte geklagt.

Obwohl das Gericht die Verantwortung des Staates und der Betreiberfirma bejaht hat, hat es behauptet, dass für die freiwillig Evakuierten die Entschädigung zeitlich begrenzt werden soll, da man nur am Anfang die gesundheitlichen Auswirkungen nicht habe einschätzen können und die Evakuierung deshalb nur für eine begrenzte Zeit gerechtfertigt werden könne. So wurde die Evakuierung und damit auch die Entschädigung bis Dezember 2011 für die freiwillig Evakuierten und bis August 2012 für Minderjährige (unter 18 Jahre) und Schwangere sowie deren Familien als gerechtfertigt und rechtmäßig erklärt.

Ihnen wurden bis zu diesen Zeitpunkten monatliche Mehrkosten für den Lebensunterhalt von 10.000 Yen (ca. 77 EUR) und als Beschaffungskosten für Möbel 50.000 bis 100.000 Yen (ca. 385 bis 770 EUR) zugesprochen. Die Entschädigungsforderungen für die Kinder, die bis zu dieser Zeit noch nicht geboren und die Betroffenen, die anderweitig bereits entschädigt worden waren, wurden abgewiesen.

• **Iwaki**:

Die Zwangsevakuieren aus den Sperrgebieten empfinden sich nach der staatlichen Interimsrichtlinie als zu wenig entschädigt und damit benachteiligt. Deshalb haben sie mehr Entschädigung gefordert, und zwar monatliche Zahlungen in

Höhe von 500.000 Yen (ca. 3.850 EUR) und eine einmalige Zahlung in Höhe von 20 Millionen Yen (ca. 15.400 EUR) als Schmerzensgeld für den Verlust der Heimat.

Obwohl das Gericht den Verlust der Heimat anerkannt hat, hat es sich bezogen auf die Forderungen wenig bewegt. Das Gericht hat den Zwangsevakuieren nur eine Mehrzahlung in Höhe von 1,5 Millionen Yen (ca. 11.500 EUR) zugesprochen.

Zusammenfassung

Die Verantwortung des Staates und der Betreiberfirma für die Katastrophe wurde von den Gerichten überwiegend bejaht. Es ist sehr wichtig, dass dabei die langfristige Erdbebenbewertung der Regierung, die im Juli 2002 erstellt worden war, als Grundlage für staatliches Handeln anerkannt wurde. Man hätte nach dieser Bewertung davon ausgehen können, dass das Unfall-AKW durch einen mehr als 10 Meter hohen Tsunami angegriffen wird und entsprechend Vorsorge treffen müssen. Die Katastrophe wäre damit vermeidbar gewesen.

Die Regierung ist der Auffassung, dass die langfristige Bewertung zwischen den Experten umstritten ist und damit nicht zuverlässig sei. Das Landgericht Kyoto hat dagegen die Auffassung vertreten, dass die Regierung in solch einem Fall die Bewertung engagiert hätte überprüfen müssen, wenn sie die Bewertung als fragwürdig angesehen hätte. Damit hätte die Regierung zur besseren Sicherheit beitragen können.

Durch die Gerichtsentscheidungen ist die Verantwortung des Staates für die Katastrophe klarer, und das bisherige staatliche Verwaltungshandeln für die nukleare Sicherheit wurde damit als problematisch angesehen.

Für die Verantwortung der Betreiberfirma Tepco haben die Kläger vergeblich ver-

sucht, Tepco wegen Fahrlässigkeit verurteilen zu lassen. Das japanische Gesetz für die Entschädigung von nuklearen Schäden befreit jedoch die AKW-Betreiber generell vom Vorwurf der Fahrlässigkeit und nimmt keine Beweisführung für den Vorwurf von Vorsatz und Fahrlässigkeit an. Damit verbietet das Gesetz die Verurteilung der AKW-Betreiber wegen Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Das erschwert die Feststellung der konkreten Verantwortung von Tepco. Im Rahmen des Gesetzes wurde Tepco zwar die Verantwortung zugesprochen, aber nicht der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit.

Was die Entschädigung angeht, ist zu begrüßen, dass der Anspruch von den freiwillig Evakuierten auf eine Entschädigung anerkannt wurde. Außerdem wurde teilweise ein Schmerzensgeld für den Verlust der Heimat zugesprochen, obwohl die staatliche Interimsrichtlinie für die Entschädigung gar kein Schmerzensgeld für den Verlust der Heimat vorsieht.

Wie aus der Tabelle 1 ersichtlich, liegen aber die gerichtlich festgesetzten Entschädigungswerte höchstens bei 10 Prozent der geforderten Werte. Der Gerichtszuspruch bewegt sich damit im Rahmen der staatlichen Interimsrichtlinie oder nur etwas darüber. Das weicht von den einzelnen Leiden der Betroffenen wesentlich ab. Das bedeutet auch, dass alles, was man vor Ort gesellschaftlich aufgebaut hat, gerichtlich nicht als entschädigungswürdig angesehen wurde.

Professor YOKEMOTO Masafumi von der Stadtuniversität Osaka, der über die Entschädigungsproblematik für die Fukushima-Katastrophe schon einige Bücher herausgegeben hat, kritisiert, dass das Leiden der Betroffenen juristisch nicht richtig bewertet worden ist, obwohl es eindeutig durch die AKW-Katastrophe verursacht worden war. Man müsse

die Schäden und das Leiden ernsthaft betrachten, wie sie wirklich sind. [8]

Eigentlich haben die Gerichtsverfahren die Aufgabe, die abweichenden Standpunkte zwischen den Klägern und den Beklagten juristisch zu klären. Die Abweichungen sind insbesondere dadurch entstanden, dass die Interimsrichtlinie für die Entschädigung nur durch die Verursacher, nämlich durch den Staat und die Betreiberfirma Tepco, erstellt wurde.

Man muss jetzt noch in der 2. Instanz die Abweichungen abklären. Ich frage mich jedoch, wozu die Gerichtsverfahren da sind, sollten die Gerichte Tatsachen nicht richtig einschätzen können, wie Professor Yokemoto kritisiert.

Umweltpolitisch gesehen, findet er es trotzdem sehr wichtig, dass die Verantwortung des Staates für die Katastrophe juristisch eindeutig bestätigt wird. Das könne für die Entschädigung und die weiteren Unterstützungen der Betroffenen zu einer gesetzlichen Regelung führen. [8] Ich fände es gut, wenn das so zustande kommt, weil ich befürchte, dass sich die japanische Regierung nach der Freigabe für die Rücksiedlung gar nicht mehr um die Betroffenen kümmern will. Nach meiner Überzeugung müssen sich dann die Betroffenen unbedingt an der Gesetzgebung beteiligen. Aber ich habe Zweifel, ob die japanische Regierung politisch bereits in der Lage ist, eine Bürgerbeteiligung anzuerkennen.

1. FUKUMOTO Masao lebt und arbeitet in Berlin. fkmtms@t-online.de

2. nach dem Schnellbericht der Präfektur Fukushima über die Katastrophe, Stand Ende Mai 2018, http://www.pref.fukushima.lg.jp/uploaded/life/352634_8599_66_misc.pdf

3. siehe z.B. meine Artikel im Strahlentelex Nr. 746-747 v. 1. Februar 2018

(http://www.strahlentelex.de/S tx_18_746-747_S05-07.pdf) und Nr. 754-755 v. 7. Juni 2018 (http://www.strahlentelex.de/S tx_18_754-755_S06-10.pdf).

4. siehe meinen Artikel im Strahlentelex Nr. 746-747 v. 1. Februar 2018 (http://www.strahlentelex.de/S tx_18_746-747_S05-07.pdf).

5. Nach den Informationen der Mainichi-Zeitung (<https://mainichi.jp/articles/20180316/k00/00e/040/267000c>, <https://mainichi.jp/articles/20170923/k00/00m/040/099000c>, <https://mainichi.jp/articles/20180323/k00/00m/040/107000c>) der Zeitung Akahata (<http://jcp.re.com/?p=15279>, https://www.jcp.or.jp/akahata/aik17/2018-03-16/2018031601_02_1.html, http://www.jcp.or.jp/akahata/aik17/2017-10-11/2017101101_03_1.html), des Japan Institute of Constitutional Law (<http://www.jicl.jp/hitokoto/ba cknumber/20180115.html>),

der Nikkei-Zeitung (https://www.nikkei.com/article/DGXLASDG22H89_22092017CR8000/), der Asahi-Zeitung (<https://www.asahi.com/article/DA3S13406544.html>, <https://www.asahi.com/article/s/ASL275FM5L27UTIL02K.html>, <https://www.asahi.com/article/s/ASL3D7HP8L3DPLZB02D.html>, <https://www.asahi.com/article/s/ASL3J3GVRL3JUGTB004.html>).

(http://www.strahlentelex.de/S tx_17_736-737_S05-08.pdf) ●

Für den Text über die einzelnen Gerichtsverfahren wurden auch weitere Quellen herangezogen.

6. Die weiteren Summen-Angaben gelten auch pro Person, auch wenn „pro Person“ nicht angegeben ist.

7. siehe meinen Artikel im Strahlentelex Nr. 736-737 v. 7. September 2017 (http://www.strahlentelex.de/S tx_17_736-737_S05-08.pdf) ●

Japan

Japan erwartet in den nächsten 30 Jahren ein gigantisches Erdbeben

Eine Kosteneinschätzung für ein gigantisches Erdbeben namens Nankai-Torifu-Daijishin veröffentlichte am 7. Juni 2018 die Japan Society of Civil Engineers, einer Stiftung. Dieses Erdbeben, so hatte die japanische Regierung erklärt, könnte mit einer Wahrscheinlichkeit von 70 bis 80 Prozent in den nächsten 30 Jahren den Großraum Tokio, Osaka und Nagoya verwüsten. Die neue Kosteneinschätzung beläuft sich demnach auf 14 Billionen US-Dollar. Hisakazu Ôishi, Präsident der Stiftung, äußerte eine sehr pessimistische Prognose, nämlich einen Untergang Japans, falls nicht rechtzeitig Vorkehrungen getroffen würden.

Einige Jahre vor der Fukushima-Daiichi-Havarie hatte es eine ähnliche Prognose und Warnung in Japans Parlament gegeben, aber Tepco und die Regierung reagierten nicht darauf, weshalb die Richter in Entschädigungsprozessen die Regierung und die Betreiberfirma Tepco für die katastrophalen Folgen der Havarie von Fukushima Daiichi verantwortlich machten.

Mainichi Shinbun, 7.6.2018, <https://news.yahoo.co.jp/pickup/6285328> ●

Atomwirtschaft

16. Atomgesetz-Änderung vom Bundestag beschlossen

Entschädigungszahlungen für AKW-Betreiber als Folge schlechter Atompolitik

Der Bundestagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hatte am 27. Juni 2018 mehrheitlich eine Novelle des Atomgesetzes auf den Weg gebracht, die dann am 28. Juni 2018 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen aller anderen Fraktionen vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.

Mit der 16. Änderung des Atomgesetzes soll ein Ausgleichsanspruch für Strommengen, die den Atomkraftwerken von RWE und Vattenfall zugewiesen wurden, die aber nicht mehr verwertbar sind, rechtlich verankert werden. Den Genehmigungsinhabern der im Gesetz genannten Kraftwerke obliegt dabei zunächst, sich „ernsthaft“ um eine Vermarktung der Strommengen zu bemühen und diese somit auf andere Atomkraftwerke zu übertragen. Ausgleichsfähig sind zudem bestimmte Investitionen. Grundlage ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2016 (1 BvR 2821/11) zur 13. Novelle des Atomgesetzes von 2011, mit der die schwarz-gelbe Regierung nach der Reaktorhavarie im japanischen Fukushima den Atomausstieg regelte. Union und

FDP hatten allerdings knapp ein halbes Jahr davor mit der 11. Novelle des Atomgesetzes zunächst Laufzeitverlängerungen für Atomkraftwerke beschlossen.

Die Bundestagsabgeordnete Dr. Nina Scheer formulierte vor der Beschlußfassung durch den Bundestag für die SPD: „Das Gesetz wurde aufgrund des sehr unrühmlichen Schrittes der damaligen schwarz-gelben Mehrheit, nämlich Laufzeitverlängerungen zu beschließen, erforderlich. Das war im Jahr 2010. Wie allen bekannt ist, ereignete sich das große Reaktorunglück von Fukushima im Jahr 2011. Infolgedessen wurde diese Laufzeitverlängerung zurückgenommen. Dabei sind Fehler gemacht worden. Genau diese Fehler und die sich anschließenden Klagen, im Besonderen eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht, haben dazu geführt, dass wir mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts als Gesetzgeber den Auftrag erhalten haben, eine Neuregelung dieses Atomgesetzes vorzunehmen.“

In der Aussprache im Ausschuss hatten Vertreter von CDU/CSU und SPD zuvor klargestellt, dass sie über Re-

gelungen, die über den vorgelegten Entwurf hinausgegangen wären, keinen Konsens erzielen können. Eine Vertreterin der Sozialdemokraten verwies unter anderem auf die auch vom Bundesrat geforderte Möglichkeit, Strommengenübertragungen in sogenannte Netzausbaugebiete zu untersagen. Die Bundesregierung hatte dieses Ansinnen ebenfalls abgelehnt [3].

Vertreter der Oppositionsfraktionen kritisierten, dass die Koalition keine Vorschläge aus der Sachverständigenanhörung aufgenommen hatte. Die Grünen scheiterten mit einem entsprechenden Änderungsantrag, der unter anderem einen Gemeinwohlabschlag auf die Ausgleichszahlungen beinhaltete. Für diesen Antrag, sowie einen ebenfalls abgelehnten Entschließungsantrag der Fraktion, stimmten neben den Grünen bei Ablehnung der übrigen Fraktionen nur die Vertreter der Linken.

Differenziertes Echo zur Atom-Novelle

Bei einer Öffentlichen Anhörung im Umweltausschuss am 13. Juni 2018 war der Gesetzentwurf auf ein differenziertes Echo gestoßen.

Rechtsanwalt Marc Ruttloff sprach von einer „angemessenen Umsetzung“ der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Es bedürfe aber sowohl in Bezug auf die frustrierten Investitionen als auch bei der Frage der Höhe der Entschädigungsansprüche einer ver-